

ON61

→ ARF



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

RTR - GmbH					
GZ: R/VON0001-61/2003 Fei					
eingel. am:		23. Feb. 2004		23.2.	
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

→ 54
23.2.
fa

- einschreiben -

Wien, am 18.02.2004
CA / SB

Betrifft: Konsultation zur Verordnung, mit der eine Kommunikationsparameter-,
Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V festgelegt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Konsultation der RTR-GmbH zur KEM-V erstatten wir binnen offener
Frist folgende

Stellungnahme:

1.) Die Hauptpunkte:

A. Verwaltungsaufwand:

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die für die betroffenen Unternehmen einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es sei hier insbesondere auf Anzeigen über Rufnummernnutzung und Gesprächsaufkommen betreffend bestimmte Rufnummern verwiesen. Diese Regelungen erscheinen meist willkürlich und unbegründet und sollten nicht zuletzt aus diesem Grund nochmals überprüft werden.

B. Sekundengenaue Abrechnung:

Die sekundengenaue Abrechnungen ist aus Sicht der Betreiber nicht vertretbar. Die Verrechnungssysteme müssten derart umgestellt werden, dass eine sekundengenaue Abrechnung nicht nur teilnehmerbezogen (auf den eigenen Kunden), sondern auch rufnummernbezogen (auf die angerufene Rufnummer) möglich ist. Dies bringt technisch und finanziell äußerst aufwendige Systemumstellungen mit sich, die wirtschaftlich nicht zumutbar wären. Dem gegenüber steht der Umstand, dass der Kunde die Taktung betreffend seine Abrechnung kennt. Diese beträgt meist unter einer Minute, das Entgelt wird dem Kunden sofort nach Zustandekommen der Verbindung in Euro pro Minute mitgeteilt, weshalb sich auch aus diesen Umständen keine Notwendigkeit einer sekundengenaue Abrechnung ergibt.

Durch den Umstand, dass die Tarifsansage kostenlos ist und in der Verordnung vorgesehen ist, dass eine Tarifierung erst 3 Sekunden nach Ende der Ansage beginnen darf, ist auch die Gefahr unbeabsichtigter Anrufe gebannt.

C. Betreiberinterne Kurzwahlen:

Prinzipiell wird von uns die weitere Ermöglichung betreiberinterner Kurzwahlen begrüßt. Es sollte jedoch möglich sein, diese Kurzwahlen auch für Dienste mit vom jeweiligen Tarifplan abweichenden Entgelten, wie beispielsweise Mehrwert-SMS, verwenden zu dürfen.

Dies nicht zuletzt deshalb, um Teilnehmern fremder Netze bereits durch die Rufnummer zu signalisieren, dass ihnen dieses Service nicht zu Verfügung steht und dadurch unnötigen Verwaltungsaufwand, wie beispielsweise durch Einrichten einer Informations-SMS bei allen Betreibern zu vermeiden.

Des weiteren dienen Kurzwahlen im Mehrwertbereich zur Abgrenzung der eigenen Leistungen von Leistungen der Drittanbieter. Dies um dem Kunden zu signalisieren, dass er Leistungen von dem Vertragspartner bezieht, mit dem er bereits einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch keinesfalls ein Wettbewerbsvorteil ableiten.

D. Entgeltinformation im Bereich der Mehrwertdienste:

Generell wird die Regelung von Entgeltinformationen im Rahmen der Erbringung von Mehrwertdiensten begrüßt. Es ist jedoch hierbei zu unterscheiden, ob eine derartige Information gemessen an der Höhe des Entgeltes Sinn macht oder für den Konsumenten nur eine zeitliche Barriere zur Erlangung der Dienstleistung darstellt.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, eine Tariftinformation für eventariffierte Datendienste unter 1 Euro zu unterlassen, und dies auch unabhängig davon, ob der Dienst im Bereich 900, 930 oder 9010x erbracht wird. Letzteres auch deshalb, weil durch die bisherige Rechtslage Rufnummern für derartige Dienste aus dem Bereich 900 in Verwendung sind und eine Umstellung hohe Kosten in Zusammenhang mit einer entsprechenden Kommunikation der Rufnummer mit sich bringen würde.

2.) Allgemeines:

Vorerst möchten wir zur Verordnungsermächtigung, die den Inhalt dieser Verordnung wesentlich bestimmt, Stellung nehmen. Es soll hierbei unsere Sichtweise dieser Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes dargelegt werden, da dies eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der folgenden Stellungnahme darstellt.

Des weiteren sollte auf Grund des Umfanges der Verordnung von Seiten der Regulierungsbehörde in Erwägung gezogen werden, die auf Grund der diversen Stellungnahmen geänderte Verordnung einer neuerlichen Konsultation zu unterziehen.

§ 24 Abs. 1 TKG 2003:

Die Ermächtigung geht hier soweit, dass die Entgelte, die für Dienste in Rufnummernbereichen mit geregelter Tarifobergrenze verrechnet werden, pro Rufnummernbereich von der Regulierungsbehörde festgelegt werden können. Des weiteren können Rufnummern für eventariffierte Dienste festgelegt werden sowie kann bestimmt werden, wie der Nutzer über die Entgelte informiert wird.

§ 24 Abs. 2 TKG 2003:

Im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung können Bestimmungen über die Erbringung von Mehrwertdiensten erlassen werden. Um diese verfassungsrechtlich wegen ihrer Weite an sich bedenkliche Bestimmung genauer zu konkretisieren, wurden Beispiele hierfür genannt, wie Beschränkungen betreffend die Nutzergruppen, Bewerbungsvorschriften und Entgeltinformationen. Der grundlegende Unterschied zu Abs. 1 ist jedoch, dass bei der Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 2 keine Ermächtigung zur Festlegung einer Obergrenze der Entgelte für frei kalkulierbare Dienste beinhaltet ist.

§ 63 Abs. 2 TKG 2003:

Grob zusammenfasst umfasst diese Ermächtigung das Erstellen eines Planes für Kommunikationsparameter, die Bestimmungen für das Erlangen derartiger Parameter und die Verhaltensvorschriften zur Nutzung dieser. Daneben sind noch Übergangsfristen betreffend genutzte Parameter, die den neuen Erfordernissen nicht entsprechen, festzulegen.

3.) Zur KEM-V:

§ 3 Z 12:

Eine volumenabhängige Verrechnung von MMS-Services ist durchaus üblich und sollte im Rahmen der Begriffsdefinitionen Berücksichtigung finden.

§ 3 Z 14:

Aus den Begriffsdefinitionen des TKG 2003 ergibt sich, dass ein Kommunikationsdienst hauptsächlich in der Übermittlung von Signalen besteht, davon abzugrenzen sind die Inhalte, die übermittelt werden. Somit ist es nur möglich, entweder alle oder keinen Anbieter von Kommunikationsdiensten unter den Begriff des Informationsdiensteanbieters zu subsumieren. Die Umsetzung eines Kommunikationsdienstes mittels eines Calling Card Services stellt per se kein ausreichendes Unterscheidungsmerkmal dar, das eine unterschiedliche Einordnung der gleichen Leistung zu rechtfertigen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Betrieb eines Calling Card Services sich nur in der vorzuzählenden Rufnummer von einer Betreiber Auswahl unterscheidet und in der Regel eine Umgehung derselben darstellt.

§ 3 Z 23:

Der Regulierungsbehörde sind genutzte Rufnummern anzuzeigen. Dadurch, dass aber erst diese Anzeige die Rufnummer zu einer genutzten Rufnummer macht, kann diese Anzeige keine genutzten Rufnummern umfassen.

Eine konstitutive Wirkung der Anzeige bringt in der Praxis jedoch weitere Probleme mit sich. Durch den teilweise automatischen Verfall nicht genutzter Rufnummern kann es dazu kommen, dass auf Grund einer (aus welchen Gründen auch immer) nicht ordnungsgemäß erfolgten Anzeige in weiterer Folge in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eingegriffen werden muss und eine von einem Teilnehmer verwendete Rufnummer diesem aus verwaltungsrechtlichen Gründen entzogen werden muss.

§ 3 Z 32:

Hier geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor, welche Dienste mit „dieser Dienste“ gemeint sind.

Generell sollte jedoch davon Abstand genommen werden, denselben Begriff in unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich zu definieren,.

§ 3 Z 35:

Hier legt der letzte Satz den Betreibern die Verpflichtung auf, Teilnehmer des eigenen Netzes gleich zu behandeln wie Teilnehmer anderer Netze. Es muss jedoch dem Betreiber überlassen bleiben, den Teilnehmern des eigenen Netzes Ermäßigung bei der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen, wie etwa der Auskunft, einzuräumen. Es ist lediglich darauf zu achten, dass hier eine für den Nutzer transparente Entgeltinformation erfolgt.

§ 4 Abs. 1:

Eine Erreichbarkeit nationaler Rufnummern sollte dann gewährleistet sein, wenn die hinter dieser Rufnummer angebotenen Services auch der Rechtsordnung entsprechen. Es soll den Betreibern jedoch unbenommen sein, bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von angebotenen Services bzw. den dafür verwendeten Rufnummern den Zugang bis zu einer Klärung durch die zuständigen Behörden und/oder Gerichte zu sperren.

§ 4 Abs. 4:

Hier dürfte ein Redaktionsfehler bei der Nummerierung der Absätze vorgefallen sein.

§ 4 Abs. 5:

Eine Ausweitung der Erreichbarkeit von Rufnummern aus dem Rufnummernbereich 800, 810 und 828 aus anderen Ländern der Europäischen Union kann nicht vom nationalen Betreiber alleine sichergestellt werden. Ausländische Betreiber sind jedoch nicht von dieser Verordnung betroffene Rechtssubjekte. Es kann somit nicht durch die Verordnung den nationalen Betreibern die alleinige Verantwortung für die EU-weite Erreichbarkeit dieser Rufnummernbereiche auferlegt werden, eine Abschwächung der Bestimmung auf ein Unterlassen der Verhinderung des Zustandekommens der Verbindung wäre vertretbar. Des weiteren stellt sich hier die Frage, wie das Routing einer derartigen Rufnummer (+43 800) technisch umgesetzt werden soll.

§ 5 Abs. 2:

Eine Auswertung der Ziffern innerhalb einer nationalen Rufnummer ergibt nicht per se Rückschlüsse auf die Person des Nutzers. Dies hängt ausschließlich von der Art der Auswertung ab. Laut Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist die Intention der Bestimmung der Datenschutz betreffend die Nutzer, um diesen Zweck zu verfolgen geht die Bestimmung zu weit und ist dadurch auch im Widerspruch zum Ausmaß der Verordnungsermächtigung.

§ 5 Abs. 3:

Um diese Bestimmung in der Praxis umsetzen zu können, sollte eine Einschränkung auf die technische Realisierbarkeit aufgenommen werden. Wird etwa ein Notruf von einem Handset

ohne SIM-Karte abgesetzt, so ist es nicht möglich, dieses Handset (IMEI) einer Rufnummer zuzuordnen.

Zu Ziffer 1 ist festzuhalten, dass dies nur möglich ist, soweit eine derartige Rufnummer (etwa bei Transit) vorhanden ist.

§ 5 Abs. 4 Z 5:

Diese Bestimmung ist auf Grund des Praxisbezuges zu befürworten und stellt eine positive Regelung der betreffenden Problematik dar.

§ 5 Abs. 6:

Aus Gründen der Kundeninformation und -freundlichkeit sollte es hier auch möglich sein, bei einer Leistungserbringung via SMS oder MMS als Absender der Leistung die betreffende Rufnummer aus dem Bereich 09xx anzugeben.

§ 6:

Die Umsetzung einer Entgeltfreiheit für UIFN ist mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich. Des weiteren basiert die Vorschrift nur auf einer Empfehlung, eine etwa europarechtliche Verpflichtung gibt es hier nicht.

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf nationale Rufnummer, nur für diese kann ein Entgelt festgelegt werden. Es ist jedoch auf Grund der Verordnungsermächtigung nicht möglich, die Entgelte für internationale Rufnummern festzulegen, die Bestimmung würde somit verfassungswidrig sein.

Des weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Empfehlung ITU-D 115 nach wie vor in Kraft ist. Im Rahmen dieser Empfehlung ist auch darauf hingewiesen, dass aus technischen oder anderen Gründen vom Quellnetzbetreiber dem rufenden Teilnehmer ein Entgelt in Rechnung gestellt werden kann. Dies wird hier im Rahmen des Verordnungsentwurfes vollkommen außer Acht gelassen.

Jedenfalls hätte die Regelung einen Ausschluss der Erreichbarkeit dieser Rufnummern aus österreichischen Mobilnetzen zur Folge.

§ 7 Ab. 1:

Hier sollte erklärt werden, wie in der Praxis Teile von Rufnummern zugeteilt werden können.

§ 7 Abs. 4:

Gemäß dem Wortlaut dieser Bestimmung könnte ein Teilnehmer bei verschiedenen Betreibern unter der gleichen Rufnummer gleichartige Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Dies würde technisch jedoch z. B. bei Voice-Diensten schwer umsetzbar sein. Fraglich ist auch, was passiert, wenn ein Nutzer den Vertrag bei dem Betreiber, der ihm die Rufnummer überlassen hat, kündigt und somit an sich das Nutzungsrecht an der Rufnummer verliert. Dessen ungeachtet bringt diese Regelung auch prinzipielle Vorteile und die Möglichkeit neuer Dienstleistungen mit sich und ist aus diesem Gesichtspunkt zu begrüßen.

§ 7 Abs. 6:

Es sollte, nicht zuletzt zur Förderung von Innovationen, nicht von vorne herein die öffentliche Nutzung von nicht geregelten Kommunikationsparametern untersagt werden. Es wäre sinnvoller, hier eine Nutzung zu gestatten und im Einzelfall, falls Gründe vorliegen, eine bescheidmäßige Untersagung durch die Regulierungsbehörde vorzusehen.

§ 8:

Der angegebene Prozentsatz betreffend die genutzten Rufnummern ist zu hoch angesetzt. Dies nicht zuletzt deshalb, da dadurch Unternehmen, die auf Grund der vorgesehenen Rufnummernlänge die zu Verfügung gestellten Rufnummern besser ausnutzen gegenüber jenen Unternehmen, die kürzere Rufnummern wählen, benachteiligt werden würden.

§ 10:

Gemäß § 10 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Rufnummer. Gemäß Abs. 4 sind beantragte Rufnummern, wenn die (formalen) Voraussetzungen gegeben sind, zuzuteilen. Somit ergibt sich aus Absatz 4 ein formalrechtlicher Anspruch auf Zuteilung von ordnungsgemäß beantragten Rufnummern. In Zusammenhang mit Abs. 5 und den Bestimmungen über den Verfall nicht genutzter Rufnummern kann es zu dem unbefriedigenden Ergebnis kommen, dass Unternehmen Rufnummern aus dem bereits vermarkteten Rufnummernbereich Ihrer Mitbewerber zugeteilt bekommen.

§ 12:

Zu begrüßen ist jedenfalls der Umstand, dass ein Block als zugeteilt gilt, sobald eine Rufnummer aus einem Block genutzt ist. Betreffend die Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist jedoch festzuhalten, dass eine konstitutive Wirkung der Nutzungsanzeige, wie bereits dargestellt, nicht möglich ist.

Zu Absatz 5 ist festzuhalten, dass diese Bestimmung betreffend eine etwaige Anzeigepflicht von Quellnetzbetreibern, denen die Rufnummer nicht gemäß § 63 Abs. 2 TKG 2003 zur eigenen Verwaltung überlassen wurden, einer Rechtsgrundlage entbehrt.

§ 14:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die öffentlichen Kurzurufnummern in der KEM-V taxativ abschließend aufgezählt sein. Eine Festlegung neuer öffentlicher Kurzurufnummern für Notrufe soll nur mittels einer Novelle zur KEM-V möglich sein.

§ 15:

Notrufe zeichnen sich dadurch aus, dass sie für kurze Rufe und Benachrichtigungen zur Rettung von Leib und Leben verwendet werden. Unter den Rufnummer 142 und 147 werden jedoch Services angeboten, die diesen Vorgaben nicht entsprechen. Vor Allem durch die hier zu erwartenden langen Gespräche kommt es dazu, dass an sich bevorrangte Leitungen, die für Notrufe konzipiert sind und freigehalten werden sollten, auf Dauer blockiert werden und anderen Nutzern nicht zugänglich sind.

§ 17 Abs. 4:

Betreffend die Informationspflichten ist folgendes festzuhalten:

Die Rufnummern werden den Betreibern der Notrufdienste von der Regulierungsbehörde zugeteilt. Von Seiten der Betreiber werden lediglich Anrufe zu diesen Rufnummern weitergeleitet. Auf Grund des TKG 2003 besteht somit keine Informationspflicht der Betreiber betreffend diese Rufnummern.

Das TKG 2003 ermächtigt die Regulierungsbehörde auch nicht, den Betreibern derartige Informationspflichten aufzuerlegen.

§ 21 Abs. 2:

Für die hier den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern auferlegten Dienste gilt die zu § 17 Abs. 4 abgegebene Stellungnahme in gleicher Weise.

§ 29 Abs. 2:

Die Einschränkung auf eine Zuteilung von maximal 2 Rufnummern pro Antragsberechtigtem erscheint zu wenig. Dies nicht zuletzt um neben einer Inlandsauskunft und einer Auslandsauskunft noch weitere Telefonauskunftsdienste, wie beispielsweise telefonische Branchenverzeichnisse, zu ermöglichen.

§ 31 Abs. 2:

Von der Systematik her stellen Telefonauskunftsdienste frei tarifierbare Mehrwertdienste dar. Für diese legt die Verordnungsermächtigung gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 fest, dass die Art und Weise der Entgeltinformation durch Verordnung festgelegt werden kann. Die Festlegung der sekundengenaue Abrechnung regelt jedoch die Höhe des in Rechnung gestellten Entgeltes, weswegen diese Bestimmung die Verordnungsermächtigung überschreitet und als verfassungswidrig anzusehen wäre.

Des Weiteren ist es mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln technisch nicht realisierbar, Anrufe von ein und demselben Teilnehmer in verschiedenen Abrechnungsintervallen, je nach gewählter Rufnummer, abzurechnen.

Die Tarifinformation erfolgt ebenso in Euro pro Minute, weshalb sich auch aus diesem Umstand keine Notwendigkeit einer sekundengenaue Abrechnung ergibt.

§ 37:

Wenn hier der Begriff des Unternehmens verwendet wird, sollte auch klargestellt werden, was unter dem Begriff des Unternehmens zu verstehen ist, wie etwa der Unternehmensbegriff im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder im Sinne des Handelsgesetzbuches.

§ 39:

Es sollte die Antragsberechtigung auch für Betreiber eingeräumt werden. Dies nicht zuletzt deswegen, um am Markt weiterhin innovative Gesamtlösungen für Unternehmen anbieten zu können und in diesem Zusammenhang die Implementierung von diesen Rufnummern für an sich auch antragsberechtigte Kunden zu beschleunigen.

§ 43:

Die geltende Nummerierungsverordnung sieht eine Mindestlänge für mobile Rufnummern von 5 Stellen dar. Entsprechend diesen Vorgaben wurden von den Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen die Rufnummern für betreiberbezogene Dienste verwendet und beworben. Eine Umstellung auf eine Mindestlänge von 7 Ziffern bzw. die Einschränkung von 5-stelligen Rufnummern auf einen Rufnummernblock wäre nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch, sondern würde bei den Betreibern zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Belastungen in Zusammenhang mit der Umstellung der Rufnummern und der diesbezüglichen Kommunikation führen.

Der Zweck der Regelung an sich ist auch nicht ersichtlich, zumal sich auch für den Kunden eher Nachteile als Vorteile ergeben würden. Für SMS und andere Dienste, die zwar durch die Verordnung nun juristisch in eine Kategorie mit Sprachdiensten gebracht werden,

technisch jedoch nach wie vor sich von diesen erheblich unterscheiden, erscheint eine Umsetzung in der Praxis umso mehr weder notwendig noch realisierbar.

§ 44:

Die Anmerkung, dass eine bestimmte Bereichskennzahl exklusiv für einen Antragsteller reserviert ist, widerspricht der Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4.

§ 45 Abs. 4:

In Abstimmung mit der Stellungnahme zu § 43 sollte hier auch eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Es ist kein Grund für das Verbot von Mehrwertdiensten unter einer mobilen Rufnummer ersichtlich. Eine Verwendung dieser Rufnummern für Mehrwertdienste, insbesondere für Datendienste, ist für Betreiber vielmehr oftmals absolut notwendig.

§57:

Die detaillierte Regelung von Rufnummernbereichen, bei denen die praktische Handhabung noch nicht feststeht, erscheint etwas voreilig. Vielmehr sollte hier eine eher offene Regelung stattfinden, damit der Bereich für eine praktische Umsetzung möglichst weit gesetzt wird.

§ 65:

Ziel der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kommunikation ist es gemäß § 1 TKG 2003, die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, preiswerten, zuverlässigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewähren. Eine sachlich nicht weiter begründete Einschränkung der Verrechnungsart von Diensten, die im Bereich 810 und 820 erbracht werden, steht in einem gewissen Widerspruch zu dieser Bestimmung des Telekommunikationsgesetzes 2003.

§ 66 Abs. 3:

Wie bereits zu § 31 Abs. 2 dargelegt stellt die Festlegung der sekundengenauen Abrechnung eine nicht verfassungskonforme Regelung dar, die zusätzlich nicht zumutbare wirtschaftliche Aufwendungen für die Betreiber mit sich bringen würde.

§ 67 Abs. 1:

Calling Cards, die hier im Rahmen der Erläuterungen angeführt werden, stellen wie bereits erwähnt eine Umgehung der Betreiberauswahl dar. Für den Endnutzer unterscheidet sich eine Calling-Card nur dadurch, dass nach Wählen der Einwahlnummer eine Pause gelassen werden muss. Dieses Unterscheidungsmerkmal rechtfertigt jedoch in keinster Weise eine rechtlich unterschiedliche Behandlung, diesbezüglich verstoßen Calling Cards gegen die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 67 Abs. 2:

Die Anpassung der Entgelte auf 10 Cent bzw. 20 Cent wird von uns begrüßt, dem Nutzer wird nun durch die Rufnummer ein klarer Tarif kommuniziert.

§ 68 ff:

Generell wird im vorliegenden Verordnungsentwurf eine Vielzahl von verschiedenen Mehrwertnummern für spezielle Dienste festgelegt. Die Kommunikation der teilweise kaum unterscheidbaren Nummern und der dahinter stehenden Dienste an den Kunden ist jedoch fast unmöglich.

§ 72 Abs. 2:

Betreffend die hier festgelegte sekundengenaue Abrechnung sei an dieser Stelle auf das bereits Vorgebrachte verwiesen.

§ 85 Abs. 1:

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Verwendung von Kurzzahlen für betreiberinterne Dienste ermöglicht werden soll. Es sollte jedoch ebenso möglich sein, derartige Shortcodes auch für betreiberbezogene Dienste verwenden zu können. Diese etwa in der Form, dass ein Dienst für Teilnehmer des eigenen Netzes unter der Kurzwahl erreichbar ist, für Teilnehmer fremder Netze unter einer mobilen Rufnummer, die der Kurzwahl entspricht.

§ 85 Abs. 3:

Diese Regelung geht über den bloßen Schutz der Nutzer hinweg und verbietet es den Betreibern, Mehrwertdienste ausschließlich den Teilnehmern des eigenen Netzes anzubieten. Um einen Schutz der Nutzer zu gewährleisten, würde es ausreichen, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass unter betreiberbezogenen Kurzwahlen Mehrwertdienste ausschließlich unter Einhaltung der Informationspflichten für Mehrwertdienste angeboten werden dürfen.

Weiters sei noch angemerkt, dass die verpflichtende Verwendung von 09xx-Rufnummern für betreiberinterne Mehrwertdienste gegenüber Nutzern fremder Netze nicht ausreichend kommuniziert, dass diesen eine Teilnahme an z.B. einem Gewinnspiel nicht möglich ist. Folge ist ein Teilnahmeversuch, der in den meisten Fällen ins Leere führt, da 9xx-Rufnummern für eine derartige Antwort in den jeweiligen Netzen eingerichtet werden müssen. Jedoch selbst bei Einrichtung der Rufnummer stellt eine negative Beantwortung der Anfrage einen kostenverursachenden, durch eine Kurzwahl einfach zu verhindernden Aufwand dar.

§ 92 ff:

Eine Tariffinformation mittels Netzansagepräfix bringt massive, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht lösbare Probleme mit sich. Des Weiteren funktioniert eine derartige Lösung bei Anrufen aus dem Ausland nicht. Nutzer werden das Präfix wenn, dann für Teilnehmer, die sie oft anrufen, mittels Einprogrammierung im telefoninternen Telefonbuch einsetzen. Das führt dazu, dass derartige Anrufe aus dem Ausland nicht entsprechend weitergeleitet werden können.

§ 98 Abs. 2:

Diese Bestimmung lässt alphanumerische Möglichkeiten, die sich beispielsweise im Bereich von MMS-Diensten ergeben, außer Acht. Es sollten auch alphanumerische Bezeichnungen möglich sein, sofern eine ausreichende Tariffinformation sichergestellt ist.

§ 99 Abs. 1:

Die Festlegung von Anforderungen an eine Bewerbung von Mehrwertdiensten erscheint prinzipiell als sinnvoll. Es sollte nur darauf geachtet werden, dass durch diese Bestimmung nicht eine Verpflichtung zur sachlich nicht notwendigen mehrfachen Information manifestiert wird.

Vielmehr sollte hier eine demonstrative Aufzählung von Kriterien in Zusammenhang mit einer offenen Gesetzesbestimmung („...die entsprechend des Dienstes und der Art der Bewerbung notwendigen Informationen wie beispielsweise...“) erfolgen, um hier auf die Erfordernisse aus der Praxis Rücksicht zu nehmen.

Es stellt sich auch aus der Praxis die Frage, ab wann eine Verbindung ins Ausland als Mehrwert-Verbindung zu qualifizieren ist, da der Quellnetzbetreiber in der Regel bei ausländischen Rufnummern keine Kenntnis über den Inhalt des hinter der Rufnummer erbrachten Dienstes hat.

§ 99 Abs. 2:

Die Bestimmung betreffend die Angabe eines zu erwartenden Gesamtentgeltes, falls die Dauer im Vorhinein abschätzbar ist, geht etwas an der Praxis vorbei.

Es kann hier zu zivilrechtlichen Problemen (Einigung über Ware und Preis) kommen, wenn die Angaben aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht stimmen, da die Dauer der Verbindung zu einem nicht unwesentlichen Teil vom Kunden bestimmt wird. Es ist also in der Regel für den Anbieter nicht möglich, die zu erwartende Dauer im Vorhinein festzulegen.

§ 100 Abs. 1:

Generell ist festzuhalten, dass eine Tariffinformation bei eventtarifierten Diensten unter einem Euro in Bezug auf das Verhältnis Entgelt – technischer und administrativer Aufwand nicht verhältnismäßig ist. Aus diesem Grund sollte eine Tariffinformation für eventtarifizierte Dienste unter 1 Euro generell entfallen dürfen.

Weiters ist es technisch nicht realisierbar, dass einem Kunden bei direkter Anwahl des Services unter vom Nutzer gewollter Umgehung der Preisinformation eine Inanspruchnahme des Services untersagt wird oder zuvor eine Tariffinformation übermittelt wird.

§ 100 Abs. 3:

Die Regelung, dass bei einem Dienst, der pro gesendeter Nachricht ein Entgelt verrechnet, jedes Mal eine Tariffinformation zu erfolgen hat, ist in der Praxis in gewissen Bereichen nicht umsetzbar.

Es gibt Dienste, die darin bestehen, dass der Nutzer täglich Informationen geliefert bekommt, ohne diese jeden Tag aufs neue anfordern zu müssen (Beispielsweise ein Abonnement eines Wetter-Informationsdienstes). Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit wird hier oftmals das Entgelt nur für tatsächlich durch den Kunden empfangene Nachrichten in Rechnung gestellt.

Die Bestimmung des § 100 Abs. 3 würde derartige Services de facto nicht mehr erlauben, da der Kunde jeden Tag aufs neue mittels Bestätigung einer Angebots-SMS das Service bestellen müsste.

§ 100 Abs. 4:

Hier ist in der Praxis nur ein genereller Hinweis möglich, ob eine Weitervermittlung zu den für die vermittelte Rufnummer vorgesehenen Entgeltbestimmungen erfolgt oder ob eine Aufschlag seitens des Betreibers der Auskunft in Rechnung gestellt wird.

Eine genaue Tarifansage ist im ersteren Fall nicht möglich, da das Entgelt vom Tarif des jeweiligen Nutzers abhängig ist und der Betreiber des Auskunftsdienstes diesen Tarifplan in den seltensten Fällen kennt.

§ 100 Abs. 5:

Einerseits werden Rufnummern, die die Tarifinformation für eventtarifizierte Dienste bereits enthalten, in § 73 bis zu einer Entgelthöhe von EUR 9 pro Event festgelegt, andererseits darf eine Tarifinformation nur bei Entgelten bis maximal 70 Cent entfallen.

Dies stellt eine gewisse Inkonsistenz dar, die dazu führt, dass es für Rufnummern über 70 Cent keinen wirklichen Anreiz gibt, diese zu verwenden.

Generell sollte jede Tarifinformation von eventtarifizierten Diensten bis zu einem Euro - egal unter welcher Rufnummer - entfallen.

Mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



ONE GmbH